

Kanton Obwalden

GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN

REGIERUNGSRAT

KANTONSRAT

3. MÄRZ 2002

INHALT

Vorwort	2
Wie werden die Mitglieder des REGIERUNGSRATES gewählt?	3
Wie werden die Mitglieder des KANTONSRATES gewählt?	4-7
Gültig wählen – aber wie?	8

Landammann und Regierungsrat des Kantons Obwalden

Getreue, liebe Mitlandleute

Am 3. März 2002 findet nach der Abschaffung der Landsgemeinde erstmals die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates gleichzeitig zusammen mit der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates an der Urne statt. Sie sind aufgerufen, für die Amtsdauer 2002 bis 2006 die fünf Mitglieder des Regierungsrates und die Frauen und Männer zu wählen, welche Sie im Kantonsrat vertreten.

Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons, der die Staatstätigkeit leitet, plant und koordiniert. Er stellt sicher, dass die Staatsaufgaben zielgerichtet und wirkungsvoll erfüllt werden und bestimmt die Organisation der Staatsverwaltung. Mit Ihrer Stimme entscheiden Sie, wer diese verantwortungsvolle Führungsaufgabe im Kanton wahrnimmt.

Sie wählen auch die Mitglieder des Kantonsrates, welcher Verfassungsvorlagen, Gesetze, wichtige Finanzbeschlüsse und Verordnungen als gesetzgebende Behörde erlässt oder dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Der Kantonsrat trifft auch wichtige Wahlen, nimmt zu Volksinitiativen Stellung und entscheidet über den Staatsvoran-

schlag. Ihm steht ferner die Oberaufsicht über die Führung der Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte sowie die Rechtssprechung zu. Die Mitglieder des Kantonsrates können mit parlamentarischen Vorstössen auch eigene Ideen und Aufträge einbringen.

Die von Ihnen in Regierungsrat und Kantonsrat gewählten Frauen und Männer bestimmen also die Geschicke unseres Kantons entscheidend mit.

Diese Broschüre zeigt Ihnen, wie Sie Ihr Wahlrecht wahrnehmen können. Wir laden Sie ein, an der Urne von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Sarnen, im Januar 2002

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann:



Der Landschreiber:



Wie werden die Mitglieder des **Regierungsrates** gewählt?

Mehrheitswahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahl für die fünf Mitglieder des Regierungsrates findet im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) statt. Der ganze Kanton bildet dafür einen einzigen Wahlkreis. Ein zweiter Wahlgang für die Regierungsratswahl am 24. März 2002 findet statt, wenn nicht fünf Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen.

Wer ist wählbar?

Wählbar sind Personen, die auf dem Wahlzettel stehen.

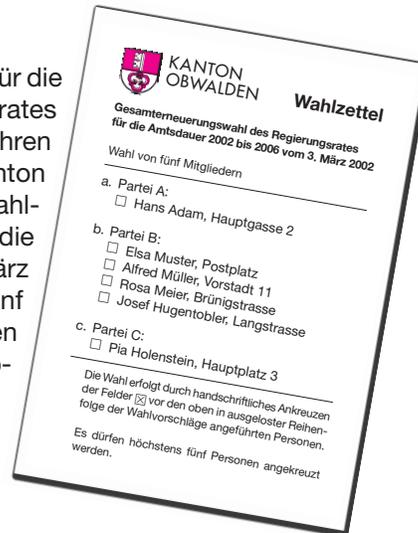
Wer ist gewählt?

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend.

Wie geben Sie Ihre Stimme ab?

Sie erhalten für die Regierungsratswahl einen eigenen amtlichen Wahlzettel, auf dem alle wählbaren Personen in ausgeloster Reihenfolge der Wahlvorschläge aufgedruckt sind.

Kreuzen Sie auf dem amtlichen Wahlzettel handschriftlich die Felder derjenigen Personen an, die Sie in den Regierungsrat wählen wollen.



Sie dürfen höchstens fünf Personen wählen.

Wahlzettel, auf denen mehr als fünf Personen angekreuzt sind, oder die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

Wie werden die Mitglieder des **Kantonsrates** gewählt?

Für die Kantonsratswahl bildet jede Gemeinde einen eigenen Wahlkreis. Die 55 Kantonsratssitze verteilen sich im Verhältnis der Einwohnerzahl wie folgt auf die Gemeinden:

Sarnen	15 Sitze
Kerns	9 Sitze
Sachseln	7 Sitze
Alpnach	8 Sitze
Giswil	6 Sitze
Lungern	4 Sitze
Engelberg	6 Sitze

Was heisst Verhältniswahlverfahren?

Der Kantonsrat wird seit 1986 im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt, bei dem die Parteiwahl im Vordergrund steht. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme nicht nur den Kandidatinnen oder Kandidaten persönlich, sondern gleichzeitig einer Partei oder Wählergruppe. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden zunächst die Sitze nach Parteistärke auf die Parteien bzw. Wählergruppen aufgeteilt.

Erst nachher wird auf Grund der persönlichen Stimmenzahl jede einzelne Kandidatin und jeder einzelne Kandidat ermittelt, welchem innerhalb der Partei bzw. Wählergruppe der errungene Sitz zufällt. Gewählt sind entsprechend der Anzahl der gewonnenen Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Welches sind Ihre Wahlunterlagen?

Sie erhalten in jeder Gemeinde vorgedruckte Wahlzettel (auch Listen oder Kandidatenlisten genannt), welche die Gemeindekanzlei auf Grund der Wahlvorschläge der Parteien bzw. Wählergruppen erstellt hat, und einen leeren Wahlzettel.

Gedruckter Wahlzettel

Jeder vorgedruckte Wahlzettel (Kandidatenliste) trägt am Kopf eine Listenbezeichnung (Name einer Partei bzw. Wählergruppe) und ist mit einer vom Regierungsrat zugelassenen Listennummer versehen. Der Wahlzettel kann so viele Kandidatennamen enthalten, wie der Gemeinde Kantonsratssitze zustehen. Er kann aber auch weniger Kandidatennamen aufweisen, oder einzelne Kandidatinnen und Kandidaten können doppelt aufgeführt, d.h. kumuliert sein (im Beispiel Othmar Nett). Auch die Kandidatinnen und Kandidaten haben je eine Nummer, die sich aus Listennummer und Kandidatennummer zusammensetzt (zum Beispiel Pia Frisch 1.02).

Leerer Wahlzettel

Der leere Wahlzettel enthält so viele durch Linien gezeichnete leere Zeilen, als in der Gemeinde Kantonsratssitze zu vergeben sind. Am Kopf des leeren

The image shows two ballot papers for 'Gemeinde Musterdorf'. The top one is a blank ballot paper with the following text: 'Gemeinde Musterdorf', 'Kantonsratswahl Wahlzettel', 'vom 3. März 2002 4 Mitglieder', and a line for 'Liste Nr. ___ Bezeichnung Liste'. The bottom one is a printed ballot paper for 'Liste Nr. 1 Partei A' with the following candidates: '1.01 Anna Bunt, 1965, Dorfstrasse 1', '1.02 Pia Frisch, 1953, Rittergasse 5', and '1.03 Othmar Nett, 1939, Bahnhofplatz 4'. The name 'Othmar Nett' is listed twice.

Wahlzettels ist Raum freigelassen, damit dort eine Listenbezeichnung und die entsprechende Listennummer eingefügt werden können – hiezu besteht allerdings keine Verpflichtung. Eine Listenbezeichnung führt dazu, dass allfällig leergelassene Zeilen als Parteistimmen der am Kopf der Liste eingesetzten Partei bzw. Wählergruppe zukommen. Ohne Listenbezeichnung fallen leere Zeilen als unausgeschöpfte Wahlmöglichkeit ausser Betracht (sogenannte leere Stimmen).

Wie wählen?

Variante 1

Vorgedruckten Wahlzettel
(Liste) unverändert einlegen:

Jede aufgeführte Kandidatin und jeder aufgeführte Kandidat erhält eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen, wie in Ihrer Gemeinde Sitze zu besetzen sind.

Variante 2a

Vorgedruckten Wahlzettel
ändern: – Streichen

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel der bevorzugten Partei (hier B) einzelne Namen streichen. Der gestrichene Kandidat (hier Erwin G.) erhält keine Stimme. Die nun leere Zeile zählt für die Partei B jedoch als Parteistimme.

Variante 2b

Panaschieren

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel der bevorzugten Partei (hier C) Namen aufnehmen, die auf einer anderen Liste stehen. Die Partei C verliert damit eine Stimme an die Partei jener Kandidatin, die Sie aus einer anderen Liste übernommen haben (hier an die Partei A von Anna B.).

Liste 1: Partei A

1.01 Anna B.
1.02 Pia F.
1.03 Othmar N.
1.04 Peter O.

Partei A = 4 Parteistimmen

Liste 2: Partei B

2.01 Rudolf Z.
~~2.02 Erwin G.~~
2.03 Eva H.
2.04 Andrea L.

Partei B = 4 Parteistimmen

Liste 3: Partei C

3.01 Arnold Y.
3.02 Emilie F.
3.03 Marie H.
1.01 Anna B.
~~3.04 Franz K.~~

Partei C = 3 Parteistimmen
Partei A = 1 Parteistimme

Variante 2c Kumulieren

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel einzelne Namen ein zweites Mal aufführen. Die kumulierten Kandidaten (hier Johanna X. und Fritz E.) erhalten so zwei Stimmen.

Liste 4: Partei D	
4.01	Johanna X.
4.01	Johanna X.
4.02	Trudi D.
4.03	Fritz E.
4.03	Fritz E.
4.04	Rita J.

Partei D = 4 Parteistimmen

Variante 3 Leeren Wahlzettel ganz oder teilweise ausfüllen:

Wenn Sie oben auf dem leeren Wahlzettel eine Parteibezeichnung (hier Partei C) und/oder Listennummer (hier 3) einsetzen, so werden die leeren Zeilen dieser Partei zugerechnet. Wenn Sie keine Parteibezeichnung oder Listennummer anbringen, gehen die Stimmen nur an die Parteien Ihrer Kandidaten (hier Emilie F., Partei C, und Rudolf Z., Partei B), und die leeren Linien werden keiner Partei zugerechnet.

Liste 3: Partei C	
3.02	Emilie F.
2.01	Rudolf Z.
...	...
...	...

Partei C = 3 Parteistimmen

Partei B = 1 Parteistimme

Verknüpfen von Varianten

Sie können gleichzeitig streichen, panaschieren und kumulieren.

Gültig wählen – aber wie

Regierungsratswahl

(Majorzwahl im ganzen Kanton)

Sie dürfen auf dem amtlichen Wahlzettel nur handschriftlich die Felder jener Personen ankreuzen, die Sie wählen wollen.

Sie dürfen höchstens fünf Felder ankreuzen.

Kantonsratswahl

(Proporzwahl in jeder Gemeinde)

Sie dürfen nur entweder eine der zugestellten amtlichen Listen (nicht das ganze Bündel) oder den amtlichen leeren Wahlzettel verwenden.

Ihr Wahlzettel muss wenigstens einen gültigen Kandidatennamen enthalten. Es sind nur Namen gültig, die auf einem der vorgedruckten Wahlzettel (Listen) stehen.

Kein Name darf mehr als zweimal auf dem gleichen Wahlzettel stehen. Sie dürfen die Liste bzw. den Wahlzettel nur handschriftlich ändern oder ausfüllen. Verwenden Sie keine «Gänsefüsschen», «dito», «idem» und dergleichen. Führen Sie auf Ihrer Liste bzw. Ihrem Wahlzettel nur so viele Kandidatinnen und Kandidaten auf, als in Ihrer Gemeinde Kantonsratsmitglieder zu wählen sind.

Bei allen Kandidaten, die Sie handschriftlich einsetzen, müssen Sie klar angeben, wen Sie meinen (Name, Vorname sowie allenfalls Jahrgang, Beruf, Adresse usw.). Es wird auch empfohlen, die entsprechende Kandidatennummer anzugeben.

Für beide Wahlen

Ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen machen den Wahlzettel ungültig.

Bei brieflicher Stimmabgabe müssen Sie den Wahlzettel in ein neutrales Kuvert legen und das Stimmkuvert unterzeichnen.

Wer darf wählen?

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrates und des Kantonsrates können Sie teilnehmen, wenn Sie:

- Schweizerin oder Schweizer sind,
- im Kanton Obwalden wohnen,
- mindestens 18 Jahre alt sind und
- im Stimmregister eingetragen sind.

Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht stimmberechtigt.